

08.03.2013 / Inland / Seite 4

Jobcenter muß nachzahlen

Hartz-IV-Urteil: Sozialgericht hält Berliner Verordnung für Mietobergrenzen für »nicht schlüssig«

Susan Bonath

Während Energie- und Mietpreise in die Höhe schnellen und Wohnen immer teurer machen, beharren Jobcenter willkürlich auf aus veralteten Daten hervorgegangenen Mietobergrenzen für Hartz-IV-Bezieher. So richteten die Berliner Behörden die »angemessenen Aufwendungen für Unterkunft« nach der sogenannten Wohnaufwendungsverordnung (WAV) am Mietspiegel von 2011 aus. Wer mehr Miete bezahlt und innerhalb eines halben Jahres keine billigere Bleibe findet, muß einen Teil aus dem kargen Regelsatz begleichen. Das Berliner Sozialgericht hat die seit Frühjahr 2012 geltende Rechtsnorm in einem nun schriftlich vorliegenden Urteil vom 22. Februar für unwirksam befunden, wie der Berliner Rechtsanwalt Kai Füßlein jW am Donnerstag informierte.

In diesem Fall hatte ein Hartz-IV-Bezieher aus Berlin geklagt. Für seine 53 Quadratmeter große Zweiraumwohnung zahlt er monatlich 420 Euro Warmmiete. Nachdem er einer Aufforderung zur Kostensenkung des Jobcenters Berlin Friedrichshain-Kreuzberg nicht nachgekommen war, überwies ihm die Behörde von Februar bis April 2012 nur noch 378 Euro und danach 405 Euro Wohnkosten. Den Rest bestritt er aus dem Regelsatz. Auch, als der Vermieter im vorigen Jahr 78 Euro Heizkosten für 2011 nachforderte, übernahm das Jobcenter dies nicht. Beide Vorgehensweisen begründete die Behörde mit den in der WAV festgelegten Obergrenzen für Kaltmiete und Nebenkosten.

Die Berliner Sozialrichter verpflichteten das Jobcenter nun dazu, dem Kläger die tatsächlichen Mietkosten sowie die Heizkostennachforderung zu erstatten. Die in der WAV vorgeschriebenen Obergrenzen für die Kaltmieten hielten sie für »nicht schlüssig«. So gebe die Verordnung Unterkunftsgößen vor, die im zugrunde gelegten Berliner Mietspiegel von 2011 nicht erfaßt seien. »Die hohe Zahl der Wohnungsmodernisierungen seit 2008 (...) sowie aus der Preisbindung entlassene Sozialwohnungen tauchen darin nicht auf«, heißt es im Urteil. Die in der WAV angesetzten Maximalwerte entsprächen nicht der Realität; es sei nicht klar, daß es die geforderten billigen Wohnungen auch gebe. Bereits im Jahr 2005 hätten Gerichte es für notwendig erachtet, »zur Gewährleistung ausreichend verfügbaren Wohnraums einen Quadratmeterpreis von fünf Euro anzusetzen«, erinnern die Richter zudem. Ebenso erfasse die Verordnung nicht die in den vergangenen Jahren gestiegenen Heiz- und Betriebskosten. »Unter diesen Umständen ist von einem Erkenntnisausfall auszugehen, der die Beklagte (das Jobcenter, Anm. d. Red.) verpflichtet, die tatsächlichen Mieten nach Vorgabe des Wohngeldgesetzes zu übernehmen.« Dieses basieren auf weit höheren Mietobergrenzen.

Rechtsanwalt Füßlein, der den Kläger vertreten hat, erklärte auf jW-Nachfrage, dies sei das erste Urteil zur WAV. »Das Sozialgericht mußte indirekt die Verordnung prüfen und kam zu dem Schluß, daß sie inhaltlich falsch ist.« Das Urteil sei zwar nicht allgemeinverbindlich, aber »eine taugliche Grundlage für weitere Verfahren«. Allerdings kann das Jobcenter dagegen noch Berufung einlegen. Ferner, so der Anwalt, »läuft derzeit ein Normenkontrollverfahren vor dem Bundessozialgericht bezüglich der WAV«. Dabei gehe es zwar in erster Linie darum, ob Rentner, die Grundsicherung empfangen, auch von den Mietobergrenzen betroffen sind - »was die Verordnung ausdrücklich bejaht«. »Sollte das Gericht dies feststellen, muß es auch prüfen, ob die Regelung rechtmäßig ist«, ist der Rechtsanwalt überzeugt.